

# Reglement



# Datenschutzreglement

vom 1. Juli 2020

Alle Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sowohl für weibliche wie für männliche Personen

Listen: a) Grundsatz	<b>Art. 1</b>	<p>1 Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>2 Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>3 Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a den Empfänger,</li><li>b die Auswahlkriterien,</li><li>c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.</li><li>d das Datum der Bekanntgabe</li></ul> <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
b) Verfahren	<b>Art. 2</b>	<p>Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p>
c) Sperrung	<b>Art. 3</b>	<p>Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p>
d) aus der Einwohnerkontrolle	<b>Art. 4</b>	<p>1 Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>2 In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e) aus andern Datensammlungen	<b>Art. 5</b>	<p>1 Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;</li><li>b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;</li><li>c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;</li><li>d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</li></ul>

		<p><sup>2</sup> Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f Zuständigkeit	<b>Art. 6</b>	<p>Der Gemeindegreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.</p>
Einzelanskünfte aus der Einwohnerkontrolle	<b>Art. 7</b>	<p><sup>1</sup> Bei Einzelanskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a neuer Wohnort nach Wegzug,</li><li>b Titel,</li><li>c Sprache.</li></ul> <p><sup>2</sup> Für Einzelanskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p><sup>3</sup> Einzelanskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	<b>Art. 8</b>	<p>Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindegreiber zuständig.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<b>Art. 9</b>	<p><sup>1</sup> Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p>

Gebühren	<b>Art. 10</b>	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
a) Register der Datensammlungen		
b) Einsicht in eigene Akten	<b>Art. 11</b>	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Listen-, Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	<b>Art. 12</b>	<p>1 Listenauskünfte sowie Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle an Dritte sind gebührenpflichtig.</p> <p>2 Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Barga.</p>
d) Berichtigung und weitere Ansprüche	<b>Art. 13</b>	<p>1 Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>2 Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach den Aufwandgebühren (Zeittarif) des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Barga.</p> <p>3 Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben analog Artikel 13 Absatz 2.</p>
Verordnung	<b>Art. 14</b>	Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
Inkrafttreten	<b>Art. 15</b>	<p>1 Dieses Reglement tritt auf 1. Juli 2020 in Kraft.</p> <p>2 Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Datenschutzreglement vom 3. Dezember 1988, auf.</p>

Der Gemeinderat hat dieses Reglement gestützt auf Artikel 13 und 28 des Organisationsreglementes unter Vorbehalt des fakultativen Referendums am 3. März 2020 beschlossen.

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2020

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BARGEN

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

sig. Hansjörg Weber

sig. Monika Käch

**Bescheinigung Inkrafttreten**

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass der obige Reglementsbeschluss im Anzeiger vom 22.05.2020 publiziert wurde und während 30 Tagen vom 25.05.2020 bis 23.06.2020 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit öffentlich aufgelegt ist. Während dieser Frist ist weder ein Referendum noch eine Beschwerde eingegangen.

Die Reglementsänderung tritt somit per 01.07.2020 in Kraft. Das Inkrafttreten wurde im Amtsanzeiger vom 17.07.2020 unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit publiziert. Gegen das Inkrafttreten ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Die Gemeindeverwalterin:

Barga, 09. Juli 2020

sig. Monika Käch